



Kein Raum für sexualisierte Gewalt

Institutionelles Schutzkonzept

Inhalt

1. Das Leitbild des MBG	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Kirchlich	3
2.2 Öffentlich	4
2.3 Schulisch	5
3. Potential & Risikoanalyse	5
4. Prävention	6
4.1 Personalauswahl und -einarbeitung	6
4.1.2 Erweitertes Führungszeugnis	6
4.1.3 Selbstverpflichtungserklärung	7
4.1.4 Fortbildungen	7
4.1.5 Präventionsbeauftragte	7
4.2 Präventionsmaßnahmen	8
4.2.1 Verhaltensrichtlinien	8
4.2.2 transparente Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten	9
4.2.3 Sprechräume öffnen	9
4.2.4 Elternarbeit	10
4.2.5 Partizipation	10
4.2.6 Kooperation	10
5. Intervention	11
5.1 Vorgehen:	11
5.1.1 Aufgaben der Stufen- bzw. Schulleitung	12
5.2 Begriffliche Grundlagen	12
5.3 Ein Fall von sexualisierter Gewalt	13
5.3.1 Grenzverletzendes Verhalten	13
5.3.2 Sexuell übergriffiges Verhalten oder ein Fall von sexualisierter Gewalt	13
5.4 Vorgehen bei strafrechtlich relevantem Verhalten	13
5.4.1 Interventionsplan der EkiR	15
5.4.2 Meldepflicht	16
5.5 Rehabilitation	16
5.6 Handlungs- und Gesprächsregeln	17
5.7 Leitfaden zur Dokumentation	17
Anhang	19
Selbstverpflichtungserklärung	19
Aus dem Leitbild	21
Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für die Evangelische Kirche im Rheinland ...	22
Beschwerdemanagement für Eltern und Erziehungsberechtigte für die Evangelische Kirche im Rheinland	25
Vertrauensperson und Ansprech- und Meldestelle	27
Weitere Beratungs- und Mitteilungsmöglichkeiten	28

1. Das Leitbild des MBG

Die Erziehungs- und Bildungsarbeit unserer Schule ist vom christlichen Menschenbild geprägt.

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener¹ hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“²

Diesem Auftrag entsprechend, wurde unser Leitbild um folgenden Grundsatz ergänzt:

Wir verstehen die persönliche und sexuelle Grenzachtung aller am Schulleben Beteiligter als unverzichtbare Grundlage unserer Arbeit.³

2. Rechtliche Grundlagen

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist ein juristischer, strafrechtlicher Begriff. Er bezeichnet im juristischen Sinne alle strafrechtlich relevanten Formen von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Im Strafgesetzbuch gibt es keinen Bezug auf „sexualisierte Gewalt“, da nicht alle Formen sexualisierter Gewalt juristisch strafbar sind. Wissenschaftlich meint sexualisierte Gewalt alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt werden, bei der Sexualität instrumentalisiert und funktionalisiert wird, d.h. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt wird.

2.1 Kirchlich

Das Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland von 2020 definiert sexualisierte Gewalt als unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, das die Würde der betroffenen Person verletzt. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen haben. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie bei Straftaten gemäß § 171, § 201a Absatz 3, § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, 235 und 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“⁴

Dem § 6 Abs. 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entsprechend haben alle Kirchenkreise, Gemeinden und Organisationen „institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle

¹ „Betroffene“ meint Personen, die Opfer sexualisierter Gewalt sind.

² Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

³ Verortung im Leitbild. Siehe S.18.

⁴ Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>.

Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern...“.

Gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dem Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland umfasst der Begriff „Schutzbefohlene“ folgende Gruppen in unserer Kirche:

„Schutzbefohlene sind alle anvertrauten Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen – z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten).“

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch zwischen Erwachsenen z.B. unter Mitarbeitenden vorkommen können und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Alle Personen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirche sind zu schützen. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen handelt es sich immer um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicherzustellen.

Dieses von der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von diesen beachtet. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer beruflich Mitarbeitende, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Ehrenamtliche und FSJler mit ein.

2.2 Öffentlich

Im Sexualstrafrecht wird unterschieden zwischen Kindern unter 14 Jahren, Kindern und Jugendlichen von 14 -16 Jahren und Jugendlichen von 16 -18 Jahren.

Kinder unter 14 Jahren:

Sexuellen Missbrauch regelt der § 176 StGB.

Strafbar sind:

1. sexuelle Handlungen an einem Kind oder an sich von dem Kind vornehmen lassen.
2. ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
3. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornehmen oder ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen vornimmt.
4. sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt z.B. Vorzeigen von pornografischen Bildern.
5. schwerer sexueller Missbrauch, d.h. wer über 18 Jahre alt ist und Beischlaf mit einem Kind vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen.

Grundsätzlich gilt, dass jede sexuelle Handlung an einem Kind unter 14 Jahren strafbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die sexuelle Handlung freiwillig oder mit Einverständnis der Eltern stattfindet.

Kinder und Jugendliche von 14 - 16 Jahren:

Sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen regelt der § 174 StGB

Strafbar macht sich:

1. Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vornimmt.

2. Wer an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.

Jugendliche von 16 – 18 Jahren

Sexuellen Missbrauch von Jugendlichen regelt § 182 StGB

Strafbar macht sich:

Wer eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an ihr vornehmen lässt bzw. Dritte miteinbezieht.

2.3 Schulisch

Lehrer*innen haben das Abstinenz- und das Abstandsgebot zu beachten. Sie sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte mit Schüler*innen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar. § 4, Abs. 2 und 3 KGSsG.

Lehrer*innen haben die Pflicht, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden und mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Geregelt wird dies nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Nach § 4 KKG haben Lehrkräfte eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt und dürfen dieses im Fall von Kindeswohlgefährdung einschalten.

Der Interventionsplan des MBG regelt den Verfahrensablauf im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt.

3. Potential & Risikoanalyse

Die Potential- und Risikoanalyse bildete die Grundlage zur Erarbeitung unseres institutionellen Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt. Durchgeführt wurde die Analyse mit einer Auswahl aller am Schulleben Beteiligten, um einen möglichst umfassendes Bild von der Situation an unserer Schule zu erhalten. Offene Gesprächsrunden und ein anschließender anonymer Fragebogen gaben den Beteiligten die Möglichkeit, die alltäglichen Abläufe an unserer Schule zu betrachten, um Risiken und Schwachstellen, die Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ermöglichen bzw. begünstigen, zu überprüfen. Es wurde besonderen Wert darauf gelegt, dass die Befragten ihre subjektive Wahrnehmung schildern. Thematisiert wurden als unsicher empfundene Orte (z.B. die Umkleidekabinen nach dem Sportunterricht oder Durchgänge, die im Winter sehr dunkel sind), der Umgang der Schüler*innen untereinander sowie der Umgang zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen (Umgangsformen, Verhalten auf Schulfahrten, Nähe und Distanz, etc.).

Aus der Analysearbeit haben sich z.B. wichtige Impulse für die Erarbeitung und Veröffentlichung der Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten und das Beratungskonzept unserer Schule ergeben.

Da Konzeptarbeit, damit sie langfristig tragfähig und sinnstiftend bleibt, ein dynamischer Prozess sein muss, wird die Potential- und Risikoanalyse alle 2 Jahre wiederholt werden.

4. Prävention

Die Prävention sexualisierter Gewalt am MBG ist in die Präventionsmaßnahmen der Schule implementiert. Der Fokus der Präventionsarbeit liegt auf der Etablierung bereits bekannter schulischer Instanzen im Umgang mit Gewalt und der Verknüpfung dieser mit den Maßnahmen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt. Ziel der unterschiedlichen Maßnahmen ist es, das MBG zu einem **Schutzraum für alle am Schulleben Beteiligten** werden zu lassen.

4.1 Personalauswahl und -einarbeitung

Einarbeitung des neuen Personals in das Schutzkonzept ist Auftrag der Präventionsbeauftragten.

Auch im Hinblick auf die Personalführung, kann in Gesprächen immer wieder auf das Schutzkonzept eingegangen werden. Die Einhaltung des Konzepts gegen sexualisierte Gewalt ist dabei von größter Wichtigkeit. Auch im Zeugnis können Vermerke wie „hat ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten“ notiert werden, um die Einhaltung des Schutzkonzepts zu verifizieren.

Personen, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind, dürfen keinesfalls eingestellt werden. Um die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen, ist Folgendes notwendig: Alle Mitarbeitenden werden über die Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert. Das Gespräch dient den Verantwortlichen dazu, sich u. a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen. Dies gilt für neue als auch bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

4.1.2 Erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und die Evangelische Kirche verpflichten Schulen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist. Nach der in Nordrhein-Westfalen geltenden Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) gilt diese Sorgspflicht auch gegenüber Menschen mit Behinderung. Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ). Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung lassen sich die Schulleitung bzw. der Schulträger von Personen gem. § 5 KGSSG bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu dem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstverpflichtungserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Schulleitung bzw. dem Schulträger hiervon unverzüglich Mitteilung zumachen.

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird zusammen mit der Selbstverpflichtungserklärung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen beim Schulträger und der personalaktenführenden Dienststelle hinterlegt.

4.1.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist nach unserem Selbstverständnis geprägt von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtender Kommunikation.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.⁵

Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei der Einstellung vom Mitarbeitenden oder Begründung des Dienstverhältnisses zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterzeichnet. Bei bereits in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschäftigten Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte in der personalaktenführenden Dienststelle zu nehmen. Das andere Original erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

4.1.4 Fortbildungen

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert und das Thema auch langfristig als ein zentrales Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benannt und bearbeitet wird. Bei der Umsetzung der Fortbildungen gelten die Vorgaben der Ev. Kirche im Rheinland: Alle Lehrer*innen und alle - auch ehrenamtlich - Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten haben eine Intensivschulung Prävention zu absolvieren. Mitarbeitende im Sekretariat, das technische Personal, Praktikant*innen, sowie Therapeut*innen, Ehrenamtliche und FSJler absolvieren mindestens eine Basisschulung Prävention. In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren erfolgt eine Vertiefungsschulung Prävention. Schulbezogene Fortbildungsbedarfe werden durch die dafür ausgebildeten Multiplikator*innen der Schule in Zusammenarbeit mit Schulleitung erhoben und durchgeführt.

4.1.5 Präventionsbeauftragte

Neben der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen und der Begleitung bzw. Fortführung der Präventionsarbeit am MBG gehören auch die wiederholte Potential- und Risikoanalyse und die Vernetzung der vorhandenen Präventionsinitiativen zum Aufgabenbereich der/ des Präventionsbeauftragten. Gleiches gilt für die Organisation und Durchführung der Basisschulung Prävention.

⁵ siehe Anhang.

4.2 Präventionsmaßnahmen

4.2.1 Verhaltensrichtlinien

Im Leitbild des MBG sind die für unsere Schule grundlegenden und für alle am Schulleben Beteiligten verbindlichen Verhaltensrichtlinien festgehalten. Sie definieren den achtsamen, von Respekt und Wertschätzung geprägten Umgang miteinander. Unser Leitbild und die darin festgehaltenen Werte dienen als gemeinsame Gesprächsgrundlage und Richtschnur für das Zusammenleben als Gemeinschaft in der Schule.⁶

Sowohl die Frage nach der Angemessenheit von Körperkontakt als auch die Regelungen für mehrtägige Schulfahrten stellen die am Schulleben beteiligten Personen vor besondere Herausforderungen. Die Haltung des MBG zu beiden Punkten wird im Folgenden deutlich gemacht.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist wahrzunehmen und ausnahmslos zu respektieren. Dies bedeutet nicht, dass generell jede körperliche Annäherung untersagt ist. „Körperkontakt aus Angst vor Missbrauch zu vermeiden hieße, die entwicklungsfördernde Kraft, die in gelebter verantwortungsvoller Beziehung liegt, nicht anzuerkennen. (...) Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontakts beispielsweise schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Bei der Gestaltung von alltäglichen Beziehungen kann es nicht pädagogisches Ziel sein, dass Berührungen tabuisiert werden. Körperkontakt entspricht dem existentiellen menschlichen Bedürfnis nach Nähe, Ausdruck und Anerkennung. (...). Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für individuelle Grenzen zu entwickeln, eigene Grenzen zu setzen, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen.“⁷

Schulfahrten

Da mehrtägige Schulfahrten mit besonderen Herausforderungen für Schüler*innen und die begleitenden Lehrkräfte verbunden sind, bedürfen sie transparenter Regelungen.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer schutzbefohlenen Person zu unterlassen.

Anlassbezogen dürfen Zimmer der Schüler*innen betreten und ggf. auch das Gepäck durchsucht werden. Die Schüler*innen sind über den Grund der Durchsuchung aufzuklären.

Wenn immer möglich, ist eine weitere Person (z.B. weiterer Betreuer oder Freundin/Freund der anvertrauten Person, Eltern) hinzuzuziehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der absoluten Transparenz. Sie sind im Idealfall mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären. Mindestens bedürfen sie aber der Information einer weiteren Person. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Anwesenheit im Rahmen der Nothilfe sowie bei dem begründeten Verdacht der Gefahr für Leib und Leben der schutzbefohlenen Person.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen schutzbefohlene Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet

⁶ siehe Anhang.

⁷ ZINSMEISTER, J. (2002): Strafrechtliche Reaktionsweisen. In: Fegert, J., Wolff, M. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch. Münster: Beltz Juventa, S. 101-120.

werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, hat sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerzuspiegeln.

4.2.2 transparente Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten

Schüler*innen, Kolleg*innen und die Eltern werden ab dem Beginn ihrer Zeit am MBG über die Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten am MBG informiert.

*Schüler*innen*

Für die Schüler*innen ist es eine wichtige Erfahrung, mit ihren Sorgen und Nöten von Anfang an ernst genommen zu werden. Um sicher zu stellen, dass ihnen die Anlaufmöglichkeiten am MBG bekannt sind, werden sie bei Übernahme einer Klasse zu Beginn des 5., 7. oder 9. Schuljahrs durch die neue Klassenleitung über die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Schule informiert und auf die Kontaktmöglichkeiten zum Beratungsteam hingewiesen. Zusätzlich befinden sich in den Klassenräumen Plakate, die die Schulsozialarbeit, die Schulseelsorge und das schulinterne Beratungsteam vorstellen. Dem Umgang mit Beschwerden von Schüler*innen liegt das Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche der evangelischen Kirche im Rheinland zugrunde.⁸

*Kolleg*innen*

Beratung- und Unterstützung steht durch die MAV, den Lehrerrat und das Beratungsteam auch den Kolleg*innen des MBG zur Verfügung. Sie werden durch eine Info-Wand im Lehrerzimmer und Informationen in Dienstbesprechungen und Gesamtkonferenzen regelmäßig über ihre Möglichkeiten informiert.

Eltern und Erziehungsberechtigte

Neben den Klassenelternsprecher*innen, der Klassenleitung und den Fachlehrer*innen können Eltern jederzeit Kontakt mit dem Beratungsteam aufnehmen, um familiäre oder schulische Angelegenheiten in vertrauensvoller Atmosphäre zu besprechen. Informationen über die Kontaktmöglichkeiten zu den betreffenden Stellen bzw. Personen erhalten sie sowohl auf den Elternabenden als auch über SdUI und die Homepage der Schule.

Dem Umgang mit Beschwerden von Eltern oder Erziehungsberechtigten liegt das Beschwerdemanagement der evangelischen Kirche im Rheinland zugrunde.⁹

4.2.3 Sprechräume öffnen

Die Themen Sex und sexualisierte Gewalt werden am MBG nicht tabuisiert. Schüler*innen werden über Aushänge und Plakatwände im Schulgebäude und den Bibliotheken über ihre Rechte und ihre Möglichkeiten schulintern und extern Beratung und Unterstützung zu erhalten, informiert. Darüber hinaus besteht eine Vereinbarung mit den Fachschaften Biologie, Englisch, Deutsch, Französisch und Religion, die darauf zielt, entsprechende Themen entweder mit dem Kurs oder der Klasse direkt zu bearbeiten oder auf die Informations- und Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen. In der Präventionsarbeit der Unterstufe, die über Klassen- und Fachlehrkräfte erfolgt, sind die Themen „Wer bin ich?; Wahrnehmung meiner Grenzen und der Grenzen anderer“ fest verankert. Das Jugendmedienschutzkonzept liefert Informationen zum Schutz der Privatsphäre im Internet und einen in der Unterstufe verorteten, altersgerechten Projekttag

⁸ Nachzulesen im Anhang S.23ff.

⁹ Nachzulesen im Anhang S.26.

zu den rechtlichen Grundlagen im Umgang mit persönlichen Bildern und Daten. In der Mittelstufe finden in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit Projekt-tage zum Thema „sexualisierte Gewalt“ statt. Der „Bunte Tisch“ der Schule ist eine Gruppe von Schüler*innen und Lehrer*innen, in der Schüler*innen der LGBTIQ+ Community einen geschützten Sprechraum vorfinden.

4.2.4 Elternarbeit

Das Hauptaugenmerk bei der Elternarbeit liegt auf der Etablierung belastbarer Kommunikationsstrukturen. Grundlegend dafür ist, dass den Eltern ihre Kontaktmöglichkeiten und Ansprechpartner bekannt sind. In diesem Sinne werden die Eltern auf Elternabenden und zu Beginn des 5., 7. und 9. Schuljahres nicht nur über das Beratungsteam informiert, sondern erhalten auch die Kontaktdaten der jeweiligen Stufenleitungen und der Klassenelternsprecher. Mit Hilfe schulinterner „best practice Beispiele“ erarbeiten die Klassenleitungen zusammen mit den Elternsprecher*innen für die Klassenstufe passende und praktikable Kommunikationsmöglichkeiten.

Die Aufklärung der Eltern in einem Verdachtsfall oder einem bestätigten Fall von sexualisierter Gewalt erfolgt fallabhängig und nur in Rücksprache mit der Schulleitung.

4.2.5 Partizipation

Die Partizipationsmöglichkeiten der Schüler*innen beginnen am MBG im Klassenraum. Schon in der Unterstufe werden die Schüler*innen dazu angeleitet, gemeinsame Klassenregeln aufzustellen. Zu den obligatorischen Klassenstrukturen der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehört neben dem/der Klassensprecher*in ebenfalls der Klassenrat, indem wertschätzende Kommunikation, eine angemessene Feedbackkultur und die Erarbeitung von Problemlösungen „auf Augenhöhe“ eingeübt werden.

Die Tage der religiösen Orientierung in der Jahrgangsstufe 9 geben den Schüler*innen den Raum, um in bewertungsfreier Umgebung Themen wie Klassengemeinschaft, Genderrollen und gelungene Kommunikation altersgerecht zu reflektieren und gemeinsam zu erarbeiten.

Die Arbeit in der Schülervvertretung und der SV-AG ermöglicht den Schüler*innen auch über ihre eigene Jahrgangsstufe hinaus an der Gestaltung des Schullebens aktiv teilzunehmen.

Alle zwei Jahre werden die Schüler*innen erneut zu den Risiken und Gefahren in Bezug auf sexualisierte Gewalt befragt.

4.2.6 Kooperation

Staatlich:

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Hachenburg

Telefon: 02662 94810
Email: SchulpsychB.Hachenburg@pl.rlp.de

InsoFA

proFamilia Koblenz

Telefon: 0261 309690
Email: Koblenz@profamilia.de

Kirchlich:

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.¹⁰

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer:	0211 4562391
E-Mail-Adresse:	ansprechstelle@ekir.de
Postanschrift:	Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

5. Intervention



Alarmsignal: Verhaltensänderung eines Schülers/ einer Schülerin.

5.1 Vorgehen:

- Rücksprache mit der Klassenleitung oder mit einem Mitglied des Kollegiums, welches das Kind unterrichtet (ggf. erste Dokumentation der Beobachtungen). **Grundsätzlich gilt das 4-Augen-Prinzip!**
- Gespräch(e) mit dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin durch
 - die Lehrperson, die die Beobachtung gemacht hat
 - eine erwachsene Vertrauensperson des Schülers/der Schülerin.
 - ein Mitglied des Beratungsteams

}

Unterstützung, Begleitung oder auch Übernahme durch ein Mitglied des Beratungsteams

(Im Folgenden: „gesprächsführende Lehrkraft“)

Ziel: Vertrauen gewinnen und dem Schüler/der Schülerin Sicherheit geben.

- Das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet einen Fall mit

A. Mitteilungsgebot
(z.B. Mobbing, einem Todesfall im sozialen Umfeld oder einer existenziellen Krise)

 - Rücksprache mit dem Beratungsteam
 - Vermittlung einer schulinternen oder externen Fachperson (IN-SOFA)

B. Mitteilungspflicht
(z.B. selbst- oder fremdverletzendes Verhalten, Schwangerschaft oder sexualisierte Gewalt)

 - **Information an die Stufenleitung!**
 - begleitende Gespräche des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin

¹⁰ Weitere Informationen zu den Vertrauenspersonen und der Ansprechstelle der eKiR im Anhang.

- ggf. Kontakt mit dem Elternhaus
- Dokumentation durch die gesprächsführende Lehrkraft
- Abschlussgespräch mit allen beteiligten Kolleg*innen.

5.1.1 Aufgaben der Stufen- bzw. Schulleitung bei einem mitteilungspflichtigen Beratungsfall:

- Die Stufen- bzw. Schulleitung entscheidet, ob und wann das Elternhaus informiert wird.
- Es erfolgt eine fallbezogene Beratung mit den involvierten Kolleg*innen.
 - die Unterstützung für den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin.
 - eventuell nötige Sofortmaßnahmen.
- Unterstützungsmöglichkeiten für die gesprächsführende Lehrkraft werden besprochen.
- Die Stufen- bzw. Schulleitung dokumentiert das Gespräch. (Formular: Schulische Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.)

5.2 Begriffliche Grundlagen

Was versteht man unter sexualisierter Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch?

Sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.[...]

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Diese sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.¹¹

Für die Arbeit im schulischen Alltag wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen und strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt.¹²

Grenzverletzungen: Grenzverletzungen geschehen meist unabsichtlich und sind im pädagogischen Alltag nicht ganz zu vermeiden. Im schulischen Geschehen kann es zu Grenzverletzungen kommen, diese sollten wahrgenommen und ernst genommen werden, sind aber nicht [...] mit strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt gleichzusetzen. Der Indikator hierfür ist das subjektive Erleben der Mädchen und Jungen. [...]

Grenzverletzungen treten in der Regel einmalig auf und können korrigiert werden. Wichtig ist, sie aktiv zu thematisieren und Maßnahmen zu finden, sie zukünftig zu vermeiden.

¹¹ Vgl. UBSKM (2018): <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/> [24.10.2020]

¹² Vgl. die folgenden Ausführungen orientieren sich an: Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt (2010).

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt: Hierzu gehören sexueller Missbrauch oder sexuelle Nötigung. Auch Formen des Missbrauchs von Kindern, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden, sind strafrechtlich relevant. So ist es etwa auch strafbar, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren) auf ein Kind im Chat oder Handy einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen, sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabredet oder einem Kind pornographische Handlungen oder Bilder zeigt, damit das Kind die gesehenen Handlungen wiederholt.

5.3 Ein Fall von sexualisierter Gewalt

5.3.1 Grenzverletzendes Verhalten

Ein Schüler/eine Schülerin berichtet von grenzüberschreitendem Verhalten eines Kollegen bzw. einer Kollegin.

Vorgehen:

- Je nach empfundenem Schweregrad des berichteten Verhaltens empfiehlt es sich, ein Gespräch mit dem beschuldigten Kollegen/der beschuldigten Kollegin zu führen. Auch hier stehen die Mitglieder des Beratungsteams als Unterstützung zur Verfügung.
- Bei einem schweren und/oder sich wiederholenden Fall von grenzüberschreitendem Verhalten wird die Stufenleitung informiert, die das Gespräch mit dem beschuldigten Kollegen/der beschuldigten Kollegin übernimmt.

5.3.2 Sexuell übergriffiges Verhalten oder ein Fall von sexualisierter Gewalt

Ein Schüler/eine Schülerin berichtet von Erfahrungen von sexualisierter Gewalt durch Mitschüler bzw. Mitschülerinnen, eine Lehrkraft oder Personen außerhalb der Schule.

Vorgehen:

- Mitteilung an die Stufenleitung (siehe Aufgaben der Stufenleitung)
 - Die Schul- bzw. Stufenleitung informiert die zuständigen Behörden.
- begleitende Gespräche führen und schulinterne Unterstützung vermitteln.



Gespräche mit beschuldigten Kolleg*innen und ggf. erwachsenen Zeugen erfolgen durch die Schulleitung.

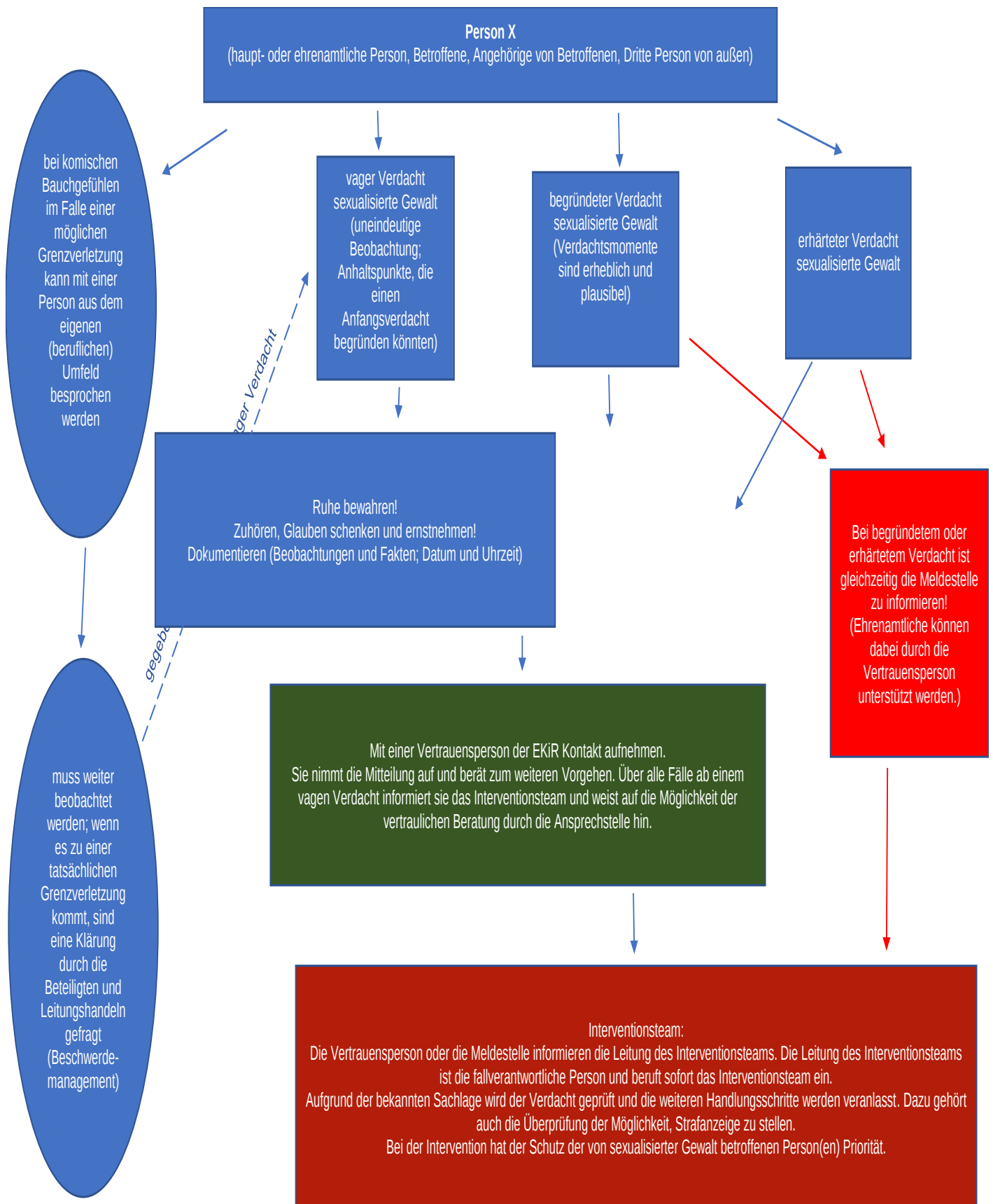
5.4 Vorgehen bei strafrechtlich relevantem Verhalten

1. Liegt strafrechtlich relevantes Verhalten durch **Mitschüler*innen oder Personen außerhalb der Schule** vor, liegt das weitere Verfahren in der Hand der zuständigen Behörden.

2. Für alle Mitarbeitenden der evangelischen Kirche gilt:
Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine mitarbeitende Person bzw. einen Kollegen/ einer Kollegin im Kirchendienst besteht die individuelle Meldepflicht für alle Mitarbeitenden (siehe Meldepflicht). Eine vertrauliche Beratung durch die Vertrauenspersonen der EKIR oder die landeskirchliche Ansprechstelle ist immer der erste Schritt.

Bestätigt sich der Fall oder kann nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, informiert die Schulleitung unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen den beschuldigten Kollegen/die beschuldigte Kollegin, die gesprächsführende Lehrkraft, das Kollegium, den Elternbeirat und die Schülervertretung. Das weitere Verfahren übernimmt die Dienstaufsicht (siehe Meldepflicht).

5.4.1 Interventionsplan der EKIR



5.4.2 Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt besteht für die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst.

Kontaktdata der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562-602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche oder staatliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen oder staatlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

5.5 Rehabilitation

Bestätigt sich der Fall nicht, liegt die Aufgabe der **Rehabilitation** des beschuldigten Kollegen/der beschuldigten Kollegin bei der Schulleitung.

D.h. konkret:

- Das Ergebnis wird in Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person in allen Gremien offengelegt.
- Der zu Unrecht beschuldigte Kollege/die zu Unrecht beschuldigte Kollegin wird öffentlich entlastet.
- Die Schulleitung führt auch u.A. zur Wiederherstellung des Schulfriedens Abschlussgespräche mit
 1. dem beschuldigten Kollegen/der beschuldigten Kollegin,
 2. dem beteiligten Schüler/der beteiligten Schülerin und der gesprächsführenden Lehrkraft und
 3. ggf. anderen beteiligten Personen, die den Kollegen/die Kollegin zu Unrecht beschuldigt haben.

- Die Schulleitung veranlasst und begleitet die Entschuldigung der verantwortlichen beschuldigenden Personen.
- Die Schulleitung stellt externe Beratung bzw. Supervision zur Verfügung, um eine weitere Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- Die Schulleitung veranlasst, dass die angefertigten Unterlagen vernichtet werden.

5.6 Handlungs- und Gesprächsregeln

Inhalt:

- Bestätigen Sie das Kind oder den Jugendlichen für seinen Mut, sich Hilfe zu suchen.
- Stellen Sie die Aussagen des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage.
- Lassen Sie keine Diskussion über die mögliche „Schuldfrage“ zu.
- Stellen Sie Transparenz her in Bezug auf das weitere Vorgehen. Dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin muss z.B. klar sein, dass sie mit der Stufenleitung Rücksprache halten müssen.

Form:

- Führen Sie Einzelgespräche.
- Bleiben Sie sachlich und ruhig, um eine weitere Überforderung des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin zu vermeiden.
- Führen Sie kein „Verhör“. Akzeptieren sie das Tempo ihres Gegenübers. Bohren sie nicht nach.
- Stellen Sie, wenn möglich „W-Fragen“.
- Stellen Sie keine geschlossenen und keine suggestiven Fragen.
- Stellen Sie Verbindlichkeit her. D.h. machen sie einen festen Termin für ein weiteres Gespräch aus.

5.7 Leitfaden zur Dokumentation

1. Nennen Sie das Kind, um das es geht. (Name, Alter, Klasse)
2. Benennen Sie die beschuldigte Person, soweit mitgeteilt oder beobachtet (Name und Funktion).
3. Schildern Sie Ihre Beobachtungen und den konkreten zeitlichen und räumlichen Kontext dessen, was Sie beobachtet haben oder Ihnen anvertraut wurde.

4. Notieren Sie, was Ihnen merkwürdig oder beunruhigend erschien. Schildern Sie Ihre Wahrnehmungen und Empfindungen.
(Notieren Sie Aussagen des Schülers/der Schülerin möglichst wörtlich.)
5. Notieren Sie, mit wem Sie wann über Auffälligkeiten oder einen Verdacht gesprochen haben.
6. Dokumentieren Sie jeden weiteren Schritt.¹³

¹³ Unabhängig davon empfiehlt es sich in einer Reflexionsdokumentation ihre eigenen Beobachtungen und den konkreten zeitlichen und räumlichen Kontext dessen, was sie beobachtet haben, festzuhalten.

Anhang



Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf

Name

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

8. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSSG genannten Straftat* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

Datum

Unterschrift

**das KGSSG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst*

Aus dem Leitbild des MBG Dierdorf

Wir stellen den Menschen in das Zentrum unseres Tuns. Daraus ergibt sich für uns:

Wir wollen uns gegenseitige Wertschätzung und Vertrauen entgegenbringen.

Wir wollen achtsam miteinander umgehen, d.h. uns höflich und respektvoll begegnen, niemanden ausgrenzen und verbale Verletzungen vermeiden.

Wir legen Wert darauf, die eigene Meinung offen, kritisch und in Achtung vor dem anderen äußern zu können.

Wir sehen in der Andersartigkeit und Einmaligkeit des Menschen eine Bereicherung des Schullebens und bemühen uns um Toleranz.

Wir verstehen die persönliche und sexuelle Grenzachtung aller am Schulleben Beteiligten als unverzichtbare Grundlage unserer Arbeit.

Wir wollen Probleme und Schwierigkeiten, die im täglichen Miteinander entstehen, sensibel, vertrauensvoll und in Offenheit lösen.

Wir wollen uns in unseren Stärken und Schwächen einander annehmen und jedem die nötige Hilfe und Unterstützung zukommen lassen.

Somit wollen wir eine Atmosphäre der Menschenfreundlichkeit und Menschlichkeit schaffen, in der sich jeder geborgen und wohl fühlen und sich in seinen Fähigkeiten entwickeln kann.

Die vier Elemente veranschaulichen verschiedene Ebenen in den vielfältigen Bereichen des schulischen Wirkens. Wir wollen unsere Schülerinnen und Schüler in ihrer jeweiligen Lebenswirklichkeit wahrnehmen und sie in ihren unterschiedlichen Entwicklungsphasen begleiten.

Die Ausbildung und Förderung der individuellen Persönlichkeit wird durch ein vielfältiges Bildungsangebot innerhalb und außerhalb unserer Schule im sozialen, naturwissenschaftlichen, sprachlichen, sportlichen und künstlerischen Bereich unterstützt.

Dabei ist es uns wichtig, sie zu gebildeten und mündigen Menschen zu erziehen, die zu selbstständigem Lernen und verantwortungsvollem Handeln fähig sind und über Urteilsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und soziale Kompetenz verfügen.

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung des Leitbildes ein ständiger Prozess ist, der von allen am Schulleben Beteiligten in gemeinsamer Verantwortung zu tragen ist.

Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für die Evangelische Kirche im Rheinland

Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher werden wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche. Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.

Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

Beschwerde aufnehmen

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der bzw. die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung innerhalb der Einrichtung wird geklärt.
- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die das Kind oder der bzw. die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen soweit möglich.
- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventions-

leitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und deren Vorgesetzten bzw. Vorgesetzter.

- In Absprache mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.
- Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weiterhin sprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es bzw. sie oder er vertrauen kann.

Beschwerden zu Interaktionen

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind bzw. Jugendlichen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betroffenen, eventuell auch unter Anonymisierung des Beschwerdeführenden Kindes oder der bzw. des Jugendlichen, sprechen.

Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen

- Beschwert sich ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots, so sind dessen bzw. deren Vorschläge aufzunehmen, an die bzw. den zuständigen Mitarbeitenden weiterzugeben und ggf. in Veränderung einfließen zu lassen. Nicht jede Beschwerde und jeder Veränderungswunsch entspricht dem pädagogischen Konzept der Einrichtung. Dementsprechend kann nicht jeder Wunsch von Beschwerde Führenden aufgegriffen werden. Die Auseinandersetzung auf der pädagogischen Ebene ist notwendig und eine inhaltliche Begründung ist zu geben.
- Betreffen die angesprochenen Inhalte auch andere Kinder oder Jugendliche, so werden auch deren Beschwerden und Vorschläge erfasst und einbezogen.

Das Vorgehen der Bearbeitung von Beschwerden ist zeitlich und inhaltlich stets transparent zu halten. Änderungen im Bearbeitungsablauf müssen den Betroffenen mitgeteilt werden.

- Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.
- Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten wird unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat das Kind oder der bzw. die Jugendliche seinen bzw. ihren Namen bekannt gegeben, so wird von der für die Beschwerde zuständigen Person ein Gespräch mit ihm bzw. ihr geführt, sofern er bzw. sie zustimmt.
- Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.

Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

Mit freundlicher Zustimmung des Kirchenkreises Koblenz, Teile dieses Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche aus dessen Kinderschutzkonzept übernehmen zu dürfen.

Beschwerdemanagement für Eltern und Erziehungsberechtigte für die Evangelische Kirche im Rheinland

Ablauf bei Beschwerden

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland oder die landeskirchliche Ansprechstelle unmittelbar Ansprechpartner, und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

1. Die Leitung einer Einrichtung, eines Amtes oder Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland oder deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutert den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber unverzüglich die Leitung.
2. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
3. Die Leitung informiert zeitnah die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen.
4. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV und die verantwortliche Stelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
5. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch in einem angemessenen Zeitraum Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.

6. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.
7. Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.

Vertrauensperson und Ansprech- und Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder Schutz-befohlene ist die Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland eine erste An-sprechperson. Bitte zögern Sie im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts nicht, mit die-ser Kontakt aufzunehmen. Sie kennt Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und berät Sie zu diesen.

Vertrauenspersonen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind:

Frau Erika Georg-Monney, 0211-4562-471, „Vertrauensperson.georg-monney@ekir.de“

Herr Dr. Felix Müller, 0211-4562-210, „vertrauensperson.mueller@ekir.de“

Frau Lara Salewski, 0211-4562-369, „vertrauensperson.salewski@ekir.de“

Ein begründeter Verdacht muss bei der landeskirchlichen Meldestelle gemeldet werden.

Dies ist telefonisch unter 0211 – 4562-602, per Mail an meldestelle@ekir.de oder persönlich nach Vereinbarung im Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf möglich.

Eine vertrauliche Beratung von Einzelpersonen und Einrichtungen kann auch bei der landes-kirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden. Die eigene Einrichtung zu beraten, ist nicht möglich.

Die Ansprechstelle ist telefonisch unter 0211 – 4562391, per Mail an ansprechstelle@ekir.de oder persönlich nach Vereinbarung in der Ansprechstelle, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düs-seldorf möglich.

Selbstverständlich kann eine Mitteilung von Betroffenen auch außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der unabhängigen zentralen Anlaufstelle .help kostenlos und auf Wunsch anonym telefonisch unter 0800 5040112 oder per E-Mail an zentrale@anlauf-stelle.help vorgenommen werden

oder direkt beim Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung erfolgen:

Hilfetelefon (bundesweit)

Tel.: 0800 - 2255530.

Weitere Beratungs- und Mitteilungsmöglichkeiten

Hilfe und Unterstützung für Eltern

Informationen, wie Eltern sich im Verdachtsfall verhalten und an wen sie sich wenden sollten:

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr

www.nummergegenkummer.de

Weitere Informationen

Kampagnenwebsite: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch: www.hilfeportal-missbrauch.de